

BGB AT

Anfechtung der Vollmacht

Die Anfechtung erfolgt

```
graph TD; A[Die Anfechtung erfolgt] --> B[vor Vornahme des Vertretergeschäfts]; A --> C[nach Vornahme des Vertretergeschäfts]; B --> D[Anfechtung zulässig, aber i.d.R. unnötig]; C --> E[umstritten];
```

vor Vornahme des
Vertretergeschäfts

Anfechtung zulässig,
aber i.d.R. unnötig

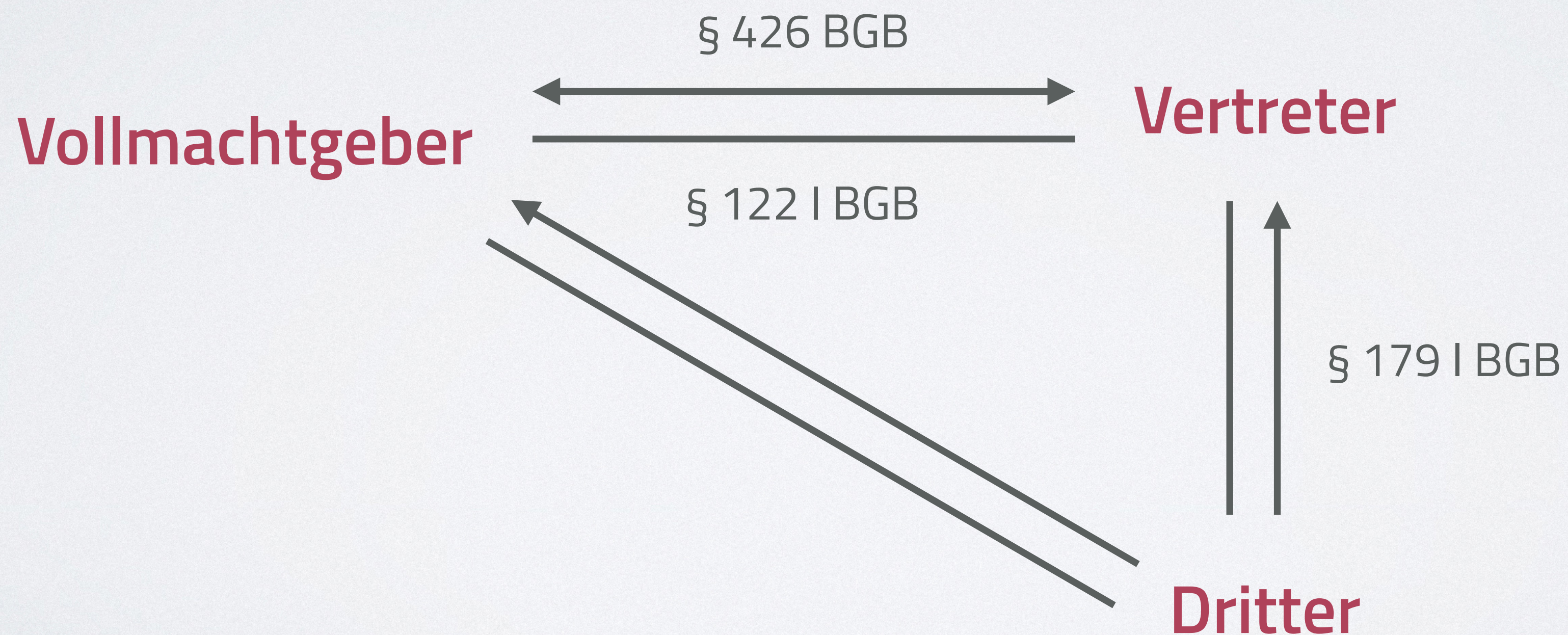
nach Vornahme des
Vertretergeschäfts

umstritten

Wurde eine Innenvollmacht angefochten, haftet der Vertreter gegenüber dem Dritten gemäß § 179 BGB. Der Vertreter kann den Vertretenen, wenn dieser die Vollmachtserteilung gemäß §§ 119, 120 BGB angefochten hat, nach § 122 I BGB in Regress nehmen.



Auch bei der Außenvollmacht haftet der Vertreter dem Dritten gegenüber nach § 179 I BGB. Da die Außen-vollmacht gegenüber dem Geschäftspartner anzufechten ist (§ 143 III 1 BGB), ist der Vertreter jedoch nicht nach § 122 I BGB regressberechtigt. Allerdings kann der Vertreter den Vertretenen nach § 426 BGB in Anspruch nehmen, weil der Vertretene dem Dritten aus § 122 I BGB haftet und Vertretener und Vertreter daher als Gesamtschuldner haften.



- Grundgedanke: Verteilung der Insolvenzrisiken unsachgemäß.
- Meinungsstand:
 - 1. Ansicht: Anfechtung ausgeübter Vollmacht ausgeschlossen; nach § 166 I BGB ausschließlich Irrtümer des Vertreters relevant.
 - (-), § 166 I BGB befasst sich nur mit Willensmängeln bzgl. des Vertretergeschäft.
 - 2. Ansicht: SE-Anspruch des Dritten gegen den Vollmachtgeber gem. § 122 I BGB (analog) tritt neben den Anspruch aus § 179 I BGB gegen den Vertreter.
 - (-), warum sollte der Dritte zwei Schuldner haben?
 - 3. Ansicht: Anfechtungsgegner ist stets der Dritte. Dieser kann seinen Schaden beim Vollmachtgeber liquidieren (§ 122 I BGB). § 179 I BGB ist ausgeschlossen.
 - (+), sachgerechte Verteilung der Insolvenzrisiken.

- Vor Vornahme des Vertretergeschäfts ist eine Anfechtung der Vollmacht möglich, i.d.R. aber unnötig, da Widerruf möglich (§ 168 S. 2 BGB; Ausnahme: unwiderrufliche Vollmacht).
- Nach Vornahme des Vertretergeschäfts ist die Frage der Anfechtbarkeit der Vollmacht umstritten. Im Kern geht es um eine gerechte Verteilung der Insolvenzrisiken.